

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 183/2019	
Beschlussvorlage			
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten	11	20.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	19	26.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann	24	10.12.2019

Entwässerungsgebühren

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	11.11.02 – Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof 11.11.03 – Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Stadtentwässerung
Haushaltsjahr	2020
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
 der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
(9. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.

NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2020)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | |
|---|----------------------|
| a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2020 | 1,85 € je cbm |
| b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2020 | 3,00 € je cbm |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2020	1,20 € je qm
-------------------	---------------------

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Gesamtaufwendungen steigen im Vorjahresvergleich um 1,4 % (+ 146.109 €) auf 10.857.361 €.

Erhöhungen sind bei dem Personalaufwand (Ifd. Nr. 7) um ca. 24.000 €, bei den Abschreibungen (Ifd. Nr. 32) um ca. 164.000 € sowie bei der Umlage an den Bergisch Rheinischen Wasserverband (Ifd. Nr. 34) um ca. 134.000 € zu verzeichnen. Ursächlich für diese Mehraufwendungen ist, dass neben tariflichen Steigerungen sowie Stufenaufstiegen in 2020 auch eine 0,5-Stelle ab dem 01.07.2020 für die Pflege des Kanalkatasters berücksichtigt wird; des Weiteren haben sich der Wiederbeschaffungszeitwert des Kanalanlagevermögens sowie der Beitragssatz des BRW erhöht.

Minderaufwendungen sind bei der Verzinsung des Anlagekapitals (Ifd. Nr. 33) i.H.v. ca. 225.000 € aufgrund Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6,20 % auf 5,56 % zu erwarten.

Wie bereits im Vorjahr wird in 2020 eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausgleich i.H.v. 400.000 € berücksichtigt.

Schmutzwassergebühr:

Die zugrunde gelegte Abwassermenge hat sich im Vergleich zur Vorjahreskalkulation für Nichtverbandsmitglieder um 4.000 cbm auf 1.830.000 cbm verringert bzw. für Verbandsmitglieder um 14.000 cbm auf 167.000 cbm erhöht.

Die o.g. Mehraufwendungen führen in Kombination mit einer dem Vorjahr entsprechenden Sonderpostenentnahme zu einer Gebührenerhöhung bei den Nichtverbandsmitgliedern um ca. 1,7 % auf 3,00 €/cbm.

Bei den Verbandsmitgliedern verändert sich der Gebührensatz bedingt durch eine um ca. 9,2 % erhöhte Schmutzwasserverbrauchsmenge nicht. Der für 2020 ermittelte Gebührensatz beläuft sich auf 1,85 €/cbm.

Niederschlagswassergebühr:

Die Summe der abflusswirksamen Flächen wurde von 3.890.000 m² in 2019 auf 3.870.000 m² in 2020 herabgesetzt. Der für 2019 prognostizierte Wert war in der Vorjahreskalkulation zu hoch bemessen.

Die o.g. Mehraufwendungen führen in Kombination mit einer dem Vorjahr entsprechenden Sonderpostenentnahme zu einer Gebührenerhöhung um 0,84 %.

Der für 2020 kalkulierte Gebührensatz beträgt 1,20 €/m².

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührensätze:

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| a) | für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2020 | 1,85 € je cbm (unverändert) |
| b) | für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2020 | 3,00 € je cbm (bisher 2,95 €) |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2020	1,20 € je qm (bisher 1,19 €)
-------------------	------------------------------

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2020 bei 10.442.950 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den drei Positionen „Kanalgebühren“ (lfd. Nr. 1) sowie „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (lfd. Nr. 2) und „Entwässerung der Straßen und Plätze (öff. Anteil)“ (lfd. Nr. 3) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Gez. Traumann